

12.07.2010, 16:15



Deutsche Bahn

Schmoren zweiter Klasse

Welche Rechte haben Reisende, die in überhitzten Zugwaggons gefangen sind? Muss die Bahn ihnen Schmerzensgeld zahlen? Und wann ist der Einsatz der Notbremse sinnvoll? Die wichtigsten Antworten.

Von FOCUS-Online-Redakteurin *Catrin Gesellensetter*

Es müssen dramatische Szenen gewesen



Der Sitz der Deutschen Bahn in Berlin ddp

sein, die sich am Wochenende im ICE 846 von Berlin nach Köln abgespielt haben. Weil die Klimaanlage des hochmodernen Zuges in der sommerlichen Gluthitze versagt hatte, kletterten die Temperaturen in einzelnen Wagons auf bis zu 50 Grad. Passagiere klagten über Atemnot, etliche Jugendliche, die auf der Heimfahrt von einer Klassenfahrt waren, kollabierten. Schließlich versuchte eine junge Mutter mit dem Notfallhammer die Scheiben des Zuges einzuschlagen, um wieder frische Luft zu bekommen – vergeblich.

Inzwischen sind die Betroffenen wieder wohlauf. Die Deutsche Bahn allerdings dürfte der Zwischenfall noch lange beschäftigen. Seit Montag ermittelt die Bundespolizei gegen das Unternehmen wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung. Die Rektorin der betroffenen Schüler fordert Schadenersatz für die Leiden ihrer Schützlinge. Zudem steht der Verdacht im Raum, die Bahn habe womöglich Reparaturen aus Kostengründen auf die lange Bank geschoben und damit die Vorfälle in Kauf genommen.

Entsprechend groß ist die Verunsicherung bei den Fahrgästen. Denn auch wenn sich die Bahn bemüht, die Geschehnisse als „Einzelfälle“ abzutun, stellen sich viele Reisende die bange Frage, ob sich derartige Zwischenfälle in Zukunft wiederholen könnten.

Sauna auf Schienen

Abwegig ist diese Sorge nicht. Trotz aller Beschwichtigungsversuche hat die Bahn inzwischen einräumen müssen, dass die hohen Außentemperaturen immer wieder zu Problemen mit der Kühlung führen. Auch den Ausfall der Klimaanlage im besagten ICE von Berlin nach Köln begründete das Unternehmen mit extremen Außentemperaturen und einem voll besetzten Zügen.

Betroffen sind vor allem neuen ICE-3-Züge. Ihre Filteranlagen verschmutzen schnell. Die Klimaanlage saugten dann, so die Aussagen eines Bahnsprechers, mit noch mehr Kraft Luft an, überhitzten und schalteten sich automatisch ab. Dass sich die Fenster der druckdichten Hochgeschwindigkeitszüge nicht manuell öffnen lassen, verschärft die Situation zusätzlich.

Beruhigende Aussagen klingen anders – vor allem, wenn die Sommerurlaubs- und Reisezeit bevorsteht, und immer neue Berichte zu überhitzten Zügen die Runde machen. Doch welche Rechte haben Fahrgäste, die in einer rollenden Sauna feststecken? Dürfen sie bei Gefahr für Leib und Leben die Notbremse ziehen oder das Fenster einschlagen? Und wie hoch die Wahrscheinlichkeit, für die erlittenen Leiden zumindest Schadenersatz zu erhalten?

FOCUS Online hat die wichtigsten Antworten zusammengetragen.

Haben Fahrgäste ein Recht auf einen klimatisierten Zug?

„Grundsätzlich muss die deutsche Bahn dafür sorgen, dass ihre Passagiere keinen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sind und das übliche Maß an Komfort genießen“, sagt Roman Becker, Fachanwalt für Verkehrsrecht aus Berlin. Dazu gehört es auch, für eine erträgliche Innentemperatur zu sorgen. „Natürlich kann es immer wieder zu technischen Defekten kommen. Wenn deren Auswirkungen allerdings so gravierend sind, dass Reisende – wie jetzt geschehen – gesundheitliche Schäden erleiden, ist die Schwelle des erlaubten eindeutig überschritten“, so der Jurist.



Schwitzen bis der Arzt kommt – bei dpa der Deutschen Bahn durchaus denkbar

Auch das Argument der Bahn, dass die Technik in den meisten Zügen einwandfrei funktioniere, kann an diesem Befund nichts ändern. „Ein Bauunternehmer, der um eine seiner fünfzig Baugruben keinen Sicherheitszaun errichtet, muss auch dafür geradestehen, wenn ein Fußgänger dort hineinstürzt und sich verletzt. Dass die übrigen 49 Baustellen perfekt gesichert sind, ist unerheblich“, erläutert Rechtsanwalt Georg Strittmatter aus Düsseldorf.

Insoweit sei es nicht verwunderlich, dass die Bundespolizei inzwischen wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Körperverletzung ermittle. Der Ausgang dieses Verfahrens ist für die Reisenden allerdings irrelevant. „Wer von der Bahn Schadenersatz verlangen möchte, muss dies auf eigene Faust tun“, so Strittmatter.

Ist Notwehr erlaubt, wenn die Hitze unerträglich wird?

Um das eigene Wohlergehen dauerhaft zu sichern, wäre es natürlich am einfachsten, gar nicht erst in einen unklimatisierten Zug zu steigen – oder diesen so schnell wie möglich wieder zu verlassen. In einer solchen Konstellation büßen Reisende zwar unter Umständen ihre Sitzplatzreservierung ein und müssen sich um einen passenden Ersatzzug



bemühen. Dennoch ist ein solches Vorgehen die einzige wirklich zielführende Maßnahme gegen die Gluthitze in defekten Zügen.

Helfer versorgen die dehydrierten Schüler am Bahnhof Bielefeld dpa

„Es ist zwar durchaus nachvollziehbar, wenn Passagiere in ihrer Not versuchen, die Scheiben einzuschlagen, um ein wenig frische Luft zu bekommen“, so Strittmatter. Derartige Aktionen haben in der Regel aber nicht den gewünschten Effekt. Im Gegenteil „Sollte es gelingen, bei 250 Kilometer pro Stunde ein Zugfenster zu Bruch zu bringen, wäre diese mit Sicherheit deutlich gefährlicher als die Hitze an sich“, so der Jurist. Das Risiko, das Fahrgäste durch herumfliegende Glasscherben verletzt würden, sei extrem hoch.

Auch der Gebrauch der Notbremse sei alles andere als ratsam. „Ein solcher Schritt ist nur in extremen Notsituationen gerechtfertigt“, so Strittmatter. Zudem gibt er zu bedenken, dass der Notstopp die Temperaturprobleme nicht lösen kann. „Im schlimmsten Fall stehen die überhitzten Fahrgäste auf dem platten Land in der sengenden Sonne – und leiden sogar noch mehr als zuvor“. Weiteres Argument gegen diese brachiale Lösung: Wer die Notbremse zu Unrecht gebraucht, muss nicht nur mit einem Bußgeld von 200 Euro rechnen. Er haftet auch für alle Schäden, die der Bahn durch den Notstopp entstanden sind“, warnt Strittmatter.

Können Reisende Schadenersatz verlangen?

Bei Zugverspätungen sind die Rechte von Bahnfahrern eindeutig geregelt. Anders sieht es aus, wenn, wie am Wochenende, die Klimaanlage ausfällt: Kommt es hart auf hart, müssen Betroffene eine Entschädigung vor Gericht erstreiten. Der Grund: „Jeder Reisende, der einen Ticket der Deutschen Bahn erwirbt, stimmt bei dessen Kauf den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG zu“, erläutert **Verkehrsrechtler Becker**. Dieses 162 Seiten starke Regelwerk sieht unter der Ziffer 9 zwar auch Haftungsvorschriften vor, wenn Reisende durch die Bahn einen Schaden erleiden. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich allerdings: Auf Hitzeschäden sind die Vorschriften nicht zugeschnitten.

So heißt es unter Ziffer 9.3.1: „Erstattungs- und Entschädigungsanträge sind in deutscher Sprache mit einem vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle versehenen Fahrgastrechte-Formular und den einen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch begründenden Unterlagen (Fahrkarten, Belege) im Original einzureichen.“ Unabhängig davon, dass der „Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle“ womöglich nicht immer ganz unkompliziert zu besorgen ist, haben Hitzeopfer ein ganz anderes Problem. „Diese Regelung ist auf Schadenersatzansprüche zugeschnitten, die durch verspätete oder ausgefallene Züge entstehen“, weiß Heinz Klewe, Geschäftsführer der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. „Einen Vordruck, der darauf ausgerichtet wäre, gesundheitliche Beeinträchtigungen geltend zu machen, gibt es nicht.“

Auf eigene Faust

Rechtsanwalt Becker rät Betroffenen daher zu folgendem Vorgehen: Zum einen sollten die Geschädigten ihre Schadenersatzforderungen möglichst zeitnah und vor allem schriftlich gegenüber der Deutsche Bahn AG geltend machen. Um beweisen zu können, dass das Schreiben zugegangen ist, empfiehlt der Jurist ein Einschreiben mit Rückschein. Wichtig sei es zudem, eine Kopie des Reisetickets sowie die Atteste der behandelnden Ärzte beizufügen. Der Grund: „Wer Schadenersatz oder Schmerzensgeld verlangt, muss nachweisen, welche Schäden er erlitten hat“, so der Jurist.

Welche Summen die Betroffenen verlangen können, lässt sich nicht

allgemeinverbindlich beziffern.



Fotos: ddp, dpa (2)

Copyright © FOCUS Online 1996-2010